

**Satzung
über die Teilnahmebestimmungen
am Wochenmarkt
in der Stadt Meschede**

Satzung über die Teilnahmebestimmungen am Wochenmarkt in der Stadt Meschede	2
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahmebestimmungen am Wochenmarkt in der Stadt Meschede vom 14. März 1979	6
2. Satzung vom 16.3.1990 zur Änderung der Satzung über die Teilnahmebestimmungen am Wochenmarkt in der Stadt Meschede vom 14. März 1979	7
3. Satzung vom 25.09.2009 zur Änderung der Satzung über die Teilnahmebestimmungen am Wochenmarkt in der Stadt Meschede vom 14. März 1979	8

**Satzung
über die Teilnahmebestimmungen
am Wochenmarkt
in der Stadt Meschede**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 70 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 871/BGBl. III 7100-1) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 21. Februar 1979 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Marktgegenstände**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung und die in der Rechtsverordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Meschede nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 28.10.1977 in der jeweils gültigen Fassung, genannten Waren zum Verkauf angeboten werden.
- (2) Die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung haben Vorrang vor denen die nach § 67 Abs. 2 zugelassen sind.

**§ 3
Markttage**

Der Wochenmarkt in der Stadt Meschede findet an jedem Dienstag und Freitag statt. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt an einem vorhergehenden Tag und wenn auf diesen Tag ebenfalls ein Feiertag fällt, an dem folgenden Werktag statt.

**§ 3
Marktzeit**

Der Verkauf auf dem Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 01. April bis 30. September um 07.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März um 07.30 Uhr. Er endet jeweils um 13.00 Uhr.

**§ 4
Markort**

Der Wochenmarkt findet auf dem Stiftsplatz in Meschede statt.

**§ 5
Teilnehmer am Wochenmarkt**

- (1) Teilnehmen am Wochenmarkt kann nur derjenige Anbieter, der die in § 1 dieser Satzung aufgeführten Gegenstände vertreibt.
- (2) Für alle Benutzer und Besucher des Marktes und ihr Personal gelten mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 6
Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Meschede, Amt für öffentliche Ordnung als Marktaufsichtsbehörde. Die Aufsicht wird durch den aufsichtsführenden Beamten oder Angestellten ausgeführt.

**§ 7
Aufstellen und Abräumen der Stände**

Marktgeräte und Marktwaren dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes angefahren und aufgestellt werden. Eine Stunde nach Schluss des Marktes müssen die Waren, Verkaufsstände usw. vom Marktplatz entfernt sein.

§ 8 Zuweisung der Plätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus Waren verkauft werden.
- (2) Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes ist bei der Marktaufsicht zu stellen. Vor der Zuweisung eines bestimmten Platzes darf ein Verkaufsstand nicht errichtet und die beabsichtigte Gewerbetätigkeit nicht aufgenommen werden.

Niemand hat ein Recht auf einen bestimmten Platz oder einen Platz bestimmter Größe.

- (3) Wird der zugewiesene Platz nicht innerhalb von 1 Stunde nach Beginn des Marktes besetzt, so kann die Marktverwaltung den Platz für den betreffenden Tag an einen anderen vergeben.
- (4) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Plätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (5) Die Zuweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, insbesondere wenn der Platzinhaber oder sein Personal die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder den Marktfrieden gefährden.
- (6) Die Marktaufsicht kann unter den Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 und 3 einzelne Anbieter von der Teilnahme am Wochenmarkt ausschließen.

§ 9 Verkaufsstände

- (1) Als Verkaufsstände gelten Stände und Verkaufswagen, die von der Marktaufsicht zum Verkauf zugelassen sind. Jeder Geschäftsverkehr außerhalb der zugelassenen Verkaufsstände ist untersagt.
- (2) Alle Waren, ausgenommen Kartoffeln, Blumen und Pflanzen, die von einer Unterlage aus verkauft werden können, sind von Verkaufstischen aus feil zu halten. Schutzdächer, Schirme, Stützen u. ä. Einrichtungen an den Verkaufsständen müssen an der Verkaufsseite mindestens 2,20 m vom Erdboden entfernt sein.
- (3) Der Marktplatzbelag darf durch die Befestigung der Marktstände und der Zeltplane nicht beschädigt werden; untersagt ist insbesondere das Einschlagen von Haltevorrichtungen.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung der Waren sind die Standplatzgrenzen einzuhalten. Kisten u. ä. dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt sein.
- (5) Wer einen ihm nicht zugewiesenen Stand auch nur vorübergehend ganz oder teilweise nutzen will, hat vorher die Zustimmung der Marktaufsicht einzuholen.

§ 10 Reinhalten der Standplätze

- (1) Jede Beschmutzung des Marktplatzes ist untersagt.
- (2) Die Inhaber sind für die Reinhaltung ihrer Verkaufsstände und der davor gelegenen Gehwege bis zur Mitte verantwortlich. Abfälle und Kehricht sind innerhalb der Verkaufsstände in geeigneten Behältern aufzubewahren. Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz zu reinigen. Leergut wie Kisten, Körbe und Abfälle dürfen auf dem Marktplatz nicht zurückgelassen werden.
- (3) Das Ausgießen von Heringslaken ist verboten.

§ 11

Verkehrsregelung auf dem Marktplatz

- (1) Fahrzeuge müssen von dem Marktplatz spätestens bis zum Beginn der Marktzeit entfernt sein. Während der Marktzeit darf der Marktplatz nicht befahren werden. Die Nachlieferungen von Waren an die Verkaufsstände bzw. Verkaufswagen nach Verkaufsbeginn und die Benutzung von Fahrzeugen kann die Marktaufsicht nur in Ausnahmefällen gestatten.
- (2) Der Verkehr auf der um den Marktplatz führenden Straße darf durch den Marktbetrieb nicht behindert werden. Er ist für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

§ 12

Marktstörungen

- (1) Jeder hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört wird. Es ist insbesondere unzulässig,
 - a. Waren durch Ausrufen oder marktschreierisches Anpreisen oder Hin- und Hertragen anzubieten,
 - b. einen Dritten an der Teilnahme des Marktes durch Lärmen, Streiten, Rufen oder sonstige Weise zu behindern,
 - c. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel, Werbeprospekte oder sonstige Gegenstände auf dem Markt zu verteilen,
 - d. betteln oder hausieren,
 - e. sich auf dem Marktplatz im betrunkenen Zustand aufzuhalten,
 - f. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder umherlaufen zu lassen.
- (2) Sperrige Gegenstände, die den Marktverkehr stören können, dürfen nicht auf den Marktplatz gebracht werden.

§ 13

Beachtung anderer Bestimmungen

- (1) Alle Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind den Bestimmungen dieser Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Meschede, in der jeweils gültigen Fassung, unterworfen. Weisungen der Marktaufsicht haben sie unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 14

Ausschluss

Wer den Marktfrieden stört, den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt oder sonstigen Vorschriften dieser Teilnahmebestimmungen nicht beachtet, kann vom Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

§ 15

Haftpflicht

- (1) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände den Marktbetrieb oder allgemein durch das Ausüben des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Verkaufsstandinhabers, haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

§ 16
Gebührenpflicht und Gebührenordnung

Für die Benutzung des Marktplatzes sind Gebühren nach der Gebührenordnung für den Wochenmarkt in der Stadt Meschede zu entrichten.

§ 17
Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung von Geldforderungen und die Erzwingung von Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1978 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Verfahrensmangel ergibt.

Meschede, den 13.03.1979

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Teilnahmebestimmungen
am Wochenmarkt
in der Stadt Meschede
vom 14. März 1979**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) und der §§ 67, 69 a II und 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.1.1978 (BGBl. I S. 97) hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 6. November 1980 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Teilnahmebestimmungen am Wochenmarkt in der Stadt Meschede wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende Fassung:

**§ 17
Zwangmaßnahmen**

- (1) Die Vollstreckung von Geldforderungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW vom 23.7.1957 GV NW S. 216/SGV NW 2010 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 I, 7, 8 I, II, 9, 10, 11, 12, 13 dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden.
Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- DM. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- DM. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten OWiG vom 2.1.1975 BGBl. I S. 80 ber. S. 250 in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 I Nr. 1 OWiG ist der Gemeindedirektor.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Verfahrensmangel ergibt.

Meschede, den 25. November 1980

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**2. Satzung vom 16.3.1990
zur Änderung der
Satzung über die Teilnahmebestimmungen
am Wochenmarkt
in der Stadt Meschede
vom 14. März 1979**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 67, 69 a Abs. 2 und 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.1.1987 (BGBl. S. 425) hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 21.2.1990 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Teilnahmebestimmungen am Wochenmarkt in der Stadt Meschede wird wie folgt geändert:

**§ 2
Markttage**

Der Wochenmarkt in der Stadt Meschede, Stadtteil Meschede, findet an jedem Dienstag und Freitag; im Stadtteil Freienohl an jedem Donnerstag statt. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt an einem vorhergehenden Tag, und wenn auf diesen Tag ebenfalls ein Feiertag fällt, an dem folgenden Werktag statt.

**§ 3
Markttort**

Der Wochenmarkt findet im Stadtteil Meschede auf dem Stiftsplatz und im Bereich der Fußgängerzone, im Stadtteil Freienohl auf dem Marktplatz statt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Verfahrensmangel ergibt.

Meschede, 16.3.1990

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**3. Satzung vom 25.09.2009
zur Änderung der Satzung über die Teilnahmebestimmungen am Wochenmarkt
in der Stadt Meschede vom 14. März 1979**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 67, 69 a Abs. 2 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Satzung über die Teilnahmebestimmungen am Wochenmarkt in der Stadt Meschede hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 24.09.2009 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Teilnahmebestimmungen am Wochenmarkt in der Stadt Meschede wird wie folgt geändert:

**„§ 8
Zuweisung der Plätze**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus Waren verkauft werden.
- (2) Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes ist bei der Marktaufsicht zu stellen. Über den Antrag ist innerhalb einer Woche nach Eingang zu entscheiden. Ist innerhalb dieser Frist nicht über die Zulassung entschieden, gilt der Antrag als genehmigt. Niemand hat das Recht auf einen bestimmten Platz oder einen Platz bestimmter Größe.
- (3) Wird der zugewiesene Platz nicht innerhalb von 1 Stunde nach Beginn des Marktes besetzt, so kann die Marktverwaltung den Platz für den betreffenden Tag an einen anderen vergeben.
- (4) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Plätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (5) Die Zuweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, insbesondere wenn der Platzinhaber oder sein Personal die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder den Marktfrieden gefährden.
- (6) Die Marktaufsicht kann unter den Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 und 3 GewO einzelnen Anbieter von der Teilnahme am Wochenmarkt ausschließen.“

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.10.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 25.09.2009

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess